

POUL-DUE-JENSEN-SCHULE

Gemeinschaftsschule
Wahlstedt



POUL-DUE-JENSEN-SCHULE

Tel.: 04554 – 22 84
Fax: 04554 – 99 19 44
pdjs.wahlstedt@Schule.LandSH.de

Konzept zur Regelung der Handynutzung

1. Einleitung

Die Integration von Handys in den Schulalltag stellt sowohl eine Chance als auch eine Herausforderung dar. Ziel dieses Konzepts soll es sein, ausgewogene Strategien zu entwickeln, die die Vorteile einer Handynutzung hervorhebt (wie z.B. schnelle Recherchemöglichkeit), aber auch die denkbaren Ablenkungen und Risiken minimieren (wie z.B. Verstärkung möglicher Abhängigkeiten oder Schutz vor unangemessenen Inhalten). Die Hauptintention liegt darin, sowohl den Bildungs- als auch den Erziehungsauftrag der Schule umzusetzen und die Schülerinnen und Schüler zu einem angemessenen Umgang mit Handys zu erziehen. Dafür ist ein Regelwerk unabdingbar.

2. Planung und Durchführung

Unsere Schülerinnen und Schüler bringen ihre Handys mit in die Schule. Dies führt manchmal zu unbeabsichtigten und teilweise beabsichtigten Störungen des Schullebens. Es besteht keine objektive Notwendigkeit, das Handy in der Schule zu benutzen. In dringenden Fällen kann eine Schülerin, ein Schüler telefonisch über das Sekretariat erreicht und das Schultelefon kann in wichtigen Angelegenheiten benutzt werden.

Beim Hausmeister, dem Kiosk und im Lehrerarbeitsraum werden Uhren im Fenster vorhanden sein sowie in den Klassenräumen Uhren angebracht, damit die Schülerinnen und Schülern bei nicht Vorhandensein einer Armbanduhr nicht auf das Handy angewiesen sind.

Von daher ist die Benutzung der Handys während der Pausen und des Unterrichts generell mit allen Funktionen untersagt oder nur nach ausdrücklicher Erlaubnis durch eine Lehrkraft gestattet. Sofern eine Lehrkraft die Nutzung erlaubt gelten folgende Regelungen: Das Handy darf ausschließlich im Klassenrum genutzt werden.

Sollte es erforderlich sein, dass die Schülerinnen und Schüler das Handy *außerhalb des Klassenraumes* benötigen (z.B. im Fach DS), so kann eine Erlaubnis gewährt werden. Die Schülerinnen und Schüler benötigen dann einen *Handypass*. Dieser soll gewährleisten, dass den anderen Schülerinnen und Schülern eine Ausnahmeregelung ersichtlich wird und bei ihnen nicht zu Unmut führt.

Nur wenn die *Schülerinnen und Schüler sowie die Eltern* diese (und auch nachstehende) Nutzerordnung (in Form eines Elternbriefes) *durch Kenntnisnahme akzeptieren*, darf das Handy mit in die Schule gebracht werden. Es muss dann aber *ausgeschaltet und nicht sichtbar* an der Person oder in einer Tasche aufbewahrt werden. Wird gegen diese *Nutzungsordnung verstoßen*, muss das Handy nach Aufforderung einer *Lehrkraft* dieser *abgegeben werden*. Folgendes *Prozedere* soll dann *durchgeführt werden*:

- A. Das Mobilgerät muss von der Schülerin, dem Schüler ausgeschaltet und der Lehrkraft übergeben werden. Für Mobiltelefone übernimmt die Schule keine Haftung!
- B. Die Lehrkraft, die das Handy einsammelt, muss auf einen Post it den Namen und die Klasse der Schülerin, des Schülers sowie Datum und Kürzel der Lehrkraft schreiben. Dieser Klebezettel muss auf dem Handy befestigt und in das jeweilige Fach der Klasse gelegt werden. Es handelt sich dabei um Schubladenfächer, die nicht abschließbar sind. Diese Fächer befinden sich unterhalb der Magnetwände im Lehrerzimmer. Dort liegen sowohl Post its als auch Stifte.
- C. Die Lehrkraft, die das Handy eingesammelt hat, muss einen Strich in die bunte Klassenliste bei der jeweiligen Schülerin, beim jeweiligen Schüler machen. Die Liste liegt ebenfalls im Schubladenfach. Sollte dies der zweite/dritte Strich sein, muss die Lehrkraft, die den zweiten/dritten Strich gemacht hat, den Vordruck 1 oder 2 bzw. die Missbilligung ausgefüllt über das Sekretariat an die Eltern schicken lassen.
- D. Nach der letzten Stunde ist die betroffene Schülerin, der betroffene Schüler dafür verantwortlich, sich das Handy wieder (aus dem Lehrerzimmer von einer Lehrkraft) aushändigen zu lassen. Das Mobiltelefon wird nur dann herausgegeben, wenn die jeweilige Lehrkraft die Schülerin, den Schüler kennt. Lehrkräfte, die sich unsicher sind in Bezug auf die Identität der Schülerin, des Schülers müssen das Handy nicht aushändigen.
- E. Nach der 8. Stunde sollte die „letzte Lehrkraft der jeweiligen Schülerin, des jeweiligen Schülers“ mit der Schülerin, dem Schüler in das Lehrerzimmer gehen, um sicherzustellen, dass das Handy herausgegeben werden kann.
- F. Sollte die Schülerin, der Schüler das Handy am Ende des Tages nicht abholen, verbleibt es über Nacht in dem nicht abgeschlossenen Schubladenfach im Lehrerzimmer.

Der *Infobrief* wird den Eltern entweder bei der Schulanmeldung des Kindes oder bei den Bestandsschülern, bei Fertigstellung des Briefes durch die AG, übergeben.

Die Briefe müssen dann unterschrieben in die jeweilige Akte der Schülerin, des Schülers abgeheftet werden und bei school-sh hinterlegt werden (durch das Sekretariat). Jedes weitere Schuljahr wird der gleiche Brief (ohne Einforderung einer Unterschrift) an die Eltern rausgegeben und auf der Homepage veröffentlicht.

3. Maßnahmenkatalog bei unerlaubter Handynutzung

Die Klassenlehrkraft kann anhand der farbigen Klassenliste und Striche die im Vorfeld festgelegten Konsequenzen ablesen. Diese sind:

- I. Bei erstmaligem Verstoß gibt es lediglich einen Strich in die Klassenliste.
- II. Beim zweiten Verstoß (Strich) wird der Vordruck 1 *„Ihr Kind hat nun schon zweimal...“*, den die AG „Gemeinsames Handeln“ vorbereitet, an die Eltern (über das Schulbüro) geschickt.
- III. Der dritte Regelverstoß (Strich) hat eine pädagogische Maßnahme (schriftliche Missbilligung) zur Folge. Diese, die die AG „Gemeinsames Handeln“ vorbereitet, muss an die Eltern (über das Schulbüro) geschickt werden
- IV. Ab dem 4. Verstoß (Strich) gegen die Handynutzung wird für die Schülerin, den Schüler eine Klassenkonferenz einberufen.

Die AG „Gemeinsames Handeln“ entwirft für Punkt IV einen Katalog mit möglichen pädagogischen Maßnahmen und Textbausteinen für den schriftlichen Verweis.

3.1 Maßnahmenkatalog bei nicht unterschriebener Kenntnisnahme

Die Klassenlehrkraft markiert die Schülerin, den Schüler, bei denen die Kenntnisnahme fehlt.

- I. Bei erstmaligem Verstoß gibt es einen Strich in die Klassenliste und der Vordruck 2: *„Ihr Kind hat das Handy mit in die Schule gebracht, obwohl die Kenntnisnahme nicht unterschrieben worden ist“* wird an die Eltern (über das Schulbüro) geschickt. Außerdem wird der „Eltern-Infobrief (mit Kenntnisnahme)“ an die Schülerinnen und Schüler ausgegeben.
- II. Beim zweiten Verstoß (Strich) wird der Vordruck 1 *„Ihr Kind hat nun schon zweimal...“*, den die AG „Gemeinsames Handeln“ vorbereitet, an die Eltern (über das Schulbüro) geschickt. Außerdem wird erneut an die Kenntnisnahme erinnert (evtl. durch Anruf der

Eltern oder der „Eltern-Infobrief (mit Kenntnisnahme“) wird der Schülerin, dem Schüler mitgeben.

III. Der dritte Regelverstoß (Strich) hat eine pädagogische Maßnahme (schriftliche Missbilligung) zur Folge. Diese, die die AG „Gemeinsames Handeln“ vorbereitet, muss an die Eltern (über das Schulbüro) geschickt werden.

IV. Beim 4. Verstoß (Strich) gegen die Handynutzung erhält die Schülerin, der Schüler eine Ordnungsmaßnahme (schriftlicher Verweis) und eine pädagogische Maßnahme.

Die AG „Gemeinsames Handeln“ entwirft für Punkt IV einen Katalog mit möglichen pädagogischen Maßnahmen und einen Vordruck für den schriftlichen Verweis.

4. Rechtliche Grundlagen

Im Schulgesetz Schleswig-Holstein §25 (Absatz 1) wird der Umgang mit pädagogischen Konflikten beschrieben und unter anderem auch Fallbeispiele für pädagogische Maßnahmen aufgeführt:

*„Die Erfüllung des Bildungsauftrages der Schule ist vor allem durch pädagogische Maßnahmen zu gewährleisten. In die Lösung von Konflikten sind alle beteiligten Personen einzubeziehen. Zu den Maßnahmen gehören insbesondere gemeinsame Absprachen, die fördernde Betreuung, die Förderung erwünschten Verhaltens, das erzieherische Gespräch mit der Schülerin oder dem Schüler, die Ermahnung, die mündliche oder schriftliche Missbilligung, die Beauftragung mit Aufgaben, die geeignet sind, die Schülerin oder den Schüler Fehler im Verhalten erkennen zu lassen, das Nachholen schuldhaft versäumten Unterrichts nach vorheriger Benachrichtigung der Eltern und **die zeitweise Wegnahme von Gegenständen.**“*

Aufgrund dessen ist es möglich, das Handy einer Schülerin, eines Schülers bei Regelverstoß zu konfiszieren.

Ferner gilt selbstverständlich das Prinzip der **Subsidiarität**. Solange pädagogische Maßnahmen ausreichen, ist die Anwendung von Ordnungsmaßnahmen unzulässig. Weiterhin gilt das **Verhältnismäßigkeitsprinzip** und ein **Übermaßverbot**. Alle drei Aspekte werden unter anderem durch die Vorabinformation und den Maßnahmenkatalog gewährleistet.

Pädagogische Maßnahme, wie im Schulgesetz §25 verankern, berühren die Rechtssphäre der Schülerinnen und Schüler nur am Rande. Sie bedürfen keiner besonderen Rechtsgrundlage und sie stellen keine Verwaltungsakte dar.

Ordnungsmaßnahmen setzten schwerwiegende Pflichtverletzungen voraus. Der Maßnahme müssen pädagogische Maßnahmen sowie ihre Androhung vorausgehen. Sie sind Verwaltungsakte und gegen diese kann Widerspruch eingelegt und geklagt werden.

Vgl.

- Heckel, Hans / Avenarius, Hermann. Schulrechtskunde: ein Handbuch für die Praxis, Rechtsprechung und Wissenschaft. Luchterhand, Neuwied / Darmstadt: 2000.
- Hoegg, Günther. SchulRecht! Aus der Praxis - für die Praxis. Beltz, Weinheim / Basel: 2008.
- Hoegg, Günther. Schulrecht: kurz und bündig. Die 50 wichtigsten Urteile. Cornelsen Scriptor, Berlin: 2010.

Der Schulrechtsexperte Rolf Tarneden beantwortet zwei Fragen in Bezug auf die Handynutzung wie folgt:

Dürfen Schulen Smartphones komplett verbieten?

Nein. Eine Schulordnung, die es verbietet, Handys oder Smartphones auf dem Schulgelände bei sich zu tragen, ist nicht zulässig, sagt Schulrechtsexperte Rolf Tarneden. Denn Schüler müssen auf dem Schulweg zum Beispiel für ihre Eltern erreichbar sein. Schulen können allerdings festlegen, dass Handys im Unterricht und in den Pausen ausgeschaltet sein müssen beziehungsweise nicht benutzt werden dürfen. Halten Schüler sich nicht daran, können Lehrer die Telefone konfiszieren.

Für wie lange dürfen Lehrer Smartphones einziehen?

Lehrer dürfen Handys vorübergehend einsammeln, wenn Schüler sie entgegen der Schulpflichtvorschriften benutzen. Allerdings müssen die Lehrkräfte die Geräte in der Regel spätestens am Ende des Schultages zurückgeben. Es sei denn, sie haben den begründeten Verdacht, dass sich auf dem Smartphone Täuschungsmaterialien oder strafbare Inhalte wie Gewaltvideos befinden.

<https://www.spiegel.de/panorama/bildung/schulrecht-was-schueler-und-lehrkraefte-duerfen-und-was-nicht-a-081bcc1c-631a-4439-bd60-511ad725e2ae>

Abschließend ist auf die Verantwortung der Eltern für den Schulbesuch hinzuweisen. Die Eltern haben laut Schulgesetz §26 Absatz 1 „(...) dafür zu sorgen, dass sich die Schülerin oder der Schüler in ihrem oder seinem Sozialverhalten dahingehend entwickelt, dass sie oder er zu einer Teilnahme am Schulleben befähigt wird und die Schülerin oder der Schüler am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen teilnimmt sowie die Pflichten als Schülerin oder Schüler erfüllt, (...)“.

5. Schadensfall

Die Schule übernimmt für Handys und andere Geräte keine Haftung! (in Prüfung)

6. Evaluation

- Dieses Konzept wird dem Lehrkörper am 04.09.2023 vorgelegt und möglichst am 18.09.2023 ggf. verändert und beschlossen.
- Nach Beschlussfassung findet die Evaluation einmal im Jahr (am Ende des jeweiligen Schuljahres) statt. Die Termine sind im Jahresarbeitsplan festzuhalten.